

eMail-Spam:

Unterlassung oder Löschung der eMail-Adresse

Das OLG Bamberg hatte zu entscheiden, ob der Empfänger einer Spam-eMail gegen den Versender nicht nur einen Anspruch auf Unterlassung, sondern auch auf Löschung seiner Daten hat.

Von Dr. Martin Bahr

Die Beklagte, die Versenderin der Spam-Mail, argumentierte, dass sie die Unterlassung nur dann einhalten könnte, wenn die eMail-Adresse des Klägers in einem Filter hinterlegt würde. Nur dann könnte sichergestellt werden, dass der Kläger aus Versehen nicht erneut angeschrieben wird. Eine solche Speicherung sei auch durch § 35 Abs. 3 Nr. 2, 3 BDSG gerechtfertigt. Nach dieser Norm kann unter gewissen Umständen anstatt einer Löschung der Daten eine bloße Sperrung berechtigt sein.

Die Vorinstanz hatte die Beklagte zur vollständigen Löschung der Daten verurteilt. Die Berufungsinstanz des OLG Bamberg dagegen differenzierte zwischen der eMail-Adresse und den übrigen personenbezogenen Daten des Klägers. „Der Kläger hat einen Anspruch auf Löschung der (...) bei der Beklagten gespeicherten personenbezogenen Daten nach § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG i.V.m. § 1 Abs. 2, 3, 5 TDDSG (...). Die Beklagte hatte unstreitig den Namen des Klägers, sein Geburtsdatum, seine Berufsbezeichnung, die Art der von ihm ausgeübten Tätigkeit, deren Form und Schwerpunkte, die Telefonnummern (Handy und Festanschluss), das Unternehmen, bei dem der Kläger seine Berufstätigkeit ausübte, und die Anschrift dieses Unternehmens gespeichert. (...) Insoweit handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 TDDSG. (...) Dem Kläger steht gegen die Beklagte demzufolge ein Anspruch auf Löschung nach § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG zu.“

Hinsichtlich der eMail-Adresse erkennt das Gericht dagegen nur auf eine bloße Sperrung und nicht auf eine Löschung: „Hinsichtlich der von der Beklagten gespeicherten eMail-Adresse (...) steht dem Kläger gegen die Beklagte gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 BDSG lediglich ein Anspruch auf Sperrung zu. Ziel des Gesetzes über den Datenschutz bei Telediensten war es, einen Ausgleich zwischen den berechtigten Nutzerbe-

dürfnissen einerseits und dem Wunsch nach freiem Wettbewerb sowie öffentlichen Ordnungsinteressen andererseits zu schaffen (...). Dieses Ziel wird erreicht, wenn der Beklagten gestattet wird, die maßgebliche eMail-Adresse zu sperren, indem sie diese ausschließlich in einen Sperrfilter einstellt. Hierdurch wird bewirkt, dass im Falle einer unautorisierten Anmeldung eines vermeintlichen Nutzers des von ihr (...) im Internet betriebenen Brancheninformationsdienstes dieser nur scheinbare Teilnehmer unerwünschte eMails mit werbendem Inhalt nicht zugesandt bekommt. Folge hiervon wiederum ist, dass sie verhindert, Unterlassungsansprüchen des vermeintlichen Nutzers und entsprechenden Klagen ausgesetzt zu sein.

Würde man eine Sperrung nicht zulassen, bestünde die Gefahr, dass beliebige Dritte (ggf. wiederholt) eine unberechtigte Anmeldung des Klägers zum Brancheninformationsdienst vornehmen könnten.

Die Beklagte müsste sich sodann gegen Unterlassungsansprüche des Klägers und gegen eine drohende Vollstreckung des im Urteil des Landgerichts bereits angedrohten Ordnungsgeldes bzw. der Ordnungshaft zur Wehr zu setzen.“

Zum Autor: Dr. Martin Bahr

ist Rechtsanwalt in der Hamburger Kanzlei Heyms & Dr. Bahr. Seine Interessenschwerpunkte sind Recht der neuen Medien, gewerblicher Rechtsschutz und Glücksspiel-/Gewinnspielrecht. Neben der juristischen Befähigung besitzt der Anwalt vor allem auf dem Gebiet der Soft- und Hardware ausgezeichnete Kenntnisse und ist zudem langjähriger Dozent und Referent.



NEWS

UK:

Sechs Jahre Gefängnis wegen Phishing

Der Amerikaner Hayard hatte mit gestohlenen Kreditkartendaten, die von Phishing-Aktionen aus Russland stammten, mehr als 700.000 Pfund erbeutet. Nun wurde Hayard zu sechs Jahren Haft verurteilt. Sein Komplize Elwood bekam vier Jahre.

FOREN-BETREIBER:

Am gleichen Tag löschen

Laut eines Urteils des Amtsgerichts Winsen/Luhe (Az. 23 C 155/05) müssen Foren-Betreiber die verspätet rechtswidrige Inhalte entfernen, die Kosten für die Rechtsverfolgung ersetzen. Nach Erhalt einer Mitteilung eines Dritten über die Rechtsverletzung muss der Betreiber des Online-Forums unverzüglich der

Aufforderung nachkommen und die Löschung veranlassen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Tages, so ist der Foren-Betreiber haftbar.

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/60748>

LIEFERFRISTEN:

Termine für Online-Shops

Im Internet bestellte Waren müssen laut Urteil des Bundesgerichtshofs (Az. I ZR 314/02) sofort geliefert werden. Ist dies nicht möglich, so muss deutlich auf die Lieferfristen hingewiesen werden. Erfolgt dies nicht, so handelt es sich um eine Täuschung des Verbrauchers und stellt eine verbotene, irreführende Werbung dar.

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/60707>